

Das Opferentschädigungsgesetz bei Gewalttaten im Ausland OEG



Wer hat Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland?

Leistungen nach § 3a OEG können Deutsche, Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und unter weiteren Voraussetzungen auch Angehörige sonstiger Staaten erhalten, wenn sie im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind und dadurch einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Entschädigt wird, wer seinen rechtmäßigen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und sich zum Tatzeitpunkt längstens sechs Monate im Ausland aufgehalten hat.

Außerdem können Hinterbliebene (Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen, Eltern) Leistungen erhalten, wenn eine Gewalttat unmittelbar oder später zum Tod des Opfers geführt hat.

Die Neuregelung gilt für alle ab dem 01.07.2009 begangenen Gewalttaten.

Wann liegt eine Gewalttat im Sinne des OEG vor?

Wenn die gesundheitliche Schädigung auf

einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) gegen die eigene oder eine andere Person oder dessen rechtmäßige Abwehr oder

die vorsätzliche Beibringung von Gift oder

die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag)

zurückzuführen ist.

Ausnahme

Das OEG findet keine Anwendung bei Schäden aus einem tätlichen Angriff, die vom Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind.

Welche Leistungen stehen im Rahmen des OEG zu?

Geschädigte erhalten Einmalzahlungen, abhängig von Art und Ausmaß der erlittenen Schädigungsfolgen. Außerdem erhalten Berechtigte die notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote.

Verstirbt das Opfer an den Folgen seiner im Ausland erlittenen Schädigung, erhalten die Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner und Waisen) sowie die Betreuungsunterhaltsberechtigten Einmalzahlungen. Daneben haben diese Hinterbliebenen und die Eltern, deren minderjährige Kinder an den Folgen einer im Ausland erlittenen Gewalttat verstorben sind, Anspruch auf die notwendigen psychotherapeutischen Maßnahmen.

Zu den Überführungs- und Beerdigungskosten wird ein Zuschuss gewährt, soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden.

Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann beim Zentrum Bayern Familie und Soziales, aber auch bei allen anderen Sozialleistungsträgern, zum Beispiel einer gesetzl. Krankenkasse oder einem Träger der gesetzl. Rentenversicherung und bei den Gemeinden gestellt werden.

Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Auch Sach- und Vermögensschäden können nicht ersetzt werden.

Welche Umstände stehen Leistungen nach dem OEG entgegen?

Geschädigte sind von Leistungsansprüchen ausgeschlossen, wenn sie es grob fahrlässig unterlassen haben, einen nach den Umständen des Einzelfalles gebotenen Versicherungsschutz zu begründen.

Leistungen sind weiter zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung selbst verursacht hat oder es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Polizei) zu erstatten. Damit der Geschädigte seine Ansprüche nicht gefährdet, sollte deshalb stets unverzüglich Strafanzeige erstattet und/oder Strafantrag gestellt werden.

Hinterbliebene sind von Leistungsansprüchen ausgeschlossen, wenn ein vorstehend beschriebener Ausschlussgrund in ihrer Person oder bei der getöteten Person vorliegt.

Welche anderen Leistungen werden angerechnet?

Ansprüche aus anderen öffentlichen oder privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen, die im Zusammenhang mit der Tat entstehen, werden auf die Leistungen nach dem OEG angerechnet. Hierzu gehören beispielsweise Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung, aber auch aus privaten Versicherungsverträgen (z.B. ADAC-Auslandskrankenschutz mit Übernahme der Rücktransportkosten, private Unfallversicherung) oder gegen Sicherungs- oder Versorgungssysteme des Schädigungslandes. Schadensersatzansprüche des Opfers gegen den Täter werden nicht angerechnet.

Zuständigkeiten und Anschriften

Für den Vollzug des § 3a OEG sind in Bayern die Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales zuständig. Diese Regionalstellen bieten auch eine Sonderbetreuung durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, welche die Opfer von Gewalttaten sowie deren Angehörige über im Einzelfall mögliche Hilfen informieren und beraten. Über einen Anrufbeantworter ist die Sonderbetreuung auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Region Schwaben

Morellstr. 30, 86159 Augsburg
Tel. 08 21/57 09-01, Fax 08 21/57 09-50 00
Sonderbetreuung 08 21/57 09-22 03 oder -11 14
E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

- Region Oberfranken

Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth
Tel. 09 21/6 05-1, Fax 09 21/6 05-29 00
Sonderbetreuung 09 21/6 05-22 55 oder -24 55
E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

- Region Niederbayern

Friedhofstr. 7, 84028 Landshut
Tel. 08 71/8 29-0, Fax 08 71/8 29-1 88
Sonderbetreuung 08 71/8 29-3 35
E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

- Region Oberbayern

Bayerstr. 32, 80335 München
Tel. 0 89/1 89 66-0, Fax 0 89/1 89 66-14 99
Sonderbetreuung 0 89/1 89 66-24 53
E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

Anfangsbuchstabe
der Nachnamen
A-K

Tel. 0 89/1 89 66-0, Fax 0 89/1 89 66-14 99
Sonderbetreuung 0 89/1 89 66-13 53 oder -13 84
E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

Anfangsbuchstabe
der Nachnamen
L-Z

- Region Mittelfranken

Bärenschanzstr. 8 a, 90429 Nürnberg
Tel. 09 11/9 28-0, Fax 09 11/9 28-24 00
Sonderbetreuung 09 11/9 28-22 16 oder -23 56
E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

- Region Oberpfalz

Landshuter Str. 55, 93053 Regensburg
Tel. 09 41/78 09-00, Fax 09 41/78 09-1304
Sonderbetreuung 09 41/78 09-31 06
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

- Region Unterfranken

Georg-Eydel-Str. 13, 97082 Würzburg
Tel. 09 31/41 07-01, Fax 09 31/41 07-2 22
Sonderbetreuung 09 31/41 07-2 03 oder -2 08
E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Im Internet finden Sie uns unter: www.zbfs.bayern.de

§ 3a OEG lautet: (Stand 01.07.2009)

1) Erleiden Deutsche oder Ausländer nach § 1 Absatz 4 oder 5 Nummer 1 im Ausland infolge einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 oder 2 eine gesundheitliche Schädigung im Sinne von § 1 Absatz 1, erhalten sie wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag einen Ausgleich nach Absatz 2, wenn sie

1. ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und

2. sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten am Tatort aufgehalten haben.

(2) Geschädigte erhalten die auf Grund der Schädigungsfolgen notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote. Darüber hinaus erhalten Geschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS)

unter 25 eine Einmalzahlung von 714 Euro,
bei einem GdS

von 30 und 40 eine Einmalzahlung von 1 428 Euro,
bei einem GdS

von 50 und 60 eine Einmalzahlung von 5 256 Euro,
bei einem GdS

von 70 bis 90 eine Einmalzahlung von 9 192 Euro
und bei einem GdS

von 100 eine Einmalzahlung von 14 976 Euro.

Bei Verlust mehrerer Gliedmaßen, bei Verlust von Gliedmaßen in Kombination mit einer Schädigung von Sinnesorganen oder in Kombination mit einer Hirnschädigung, bei schweren Verbrennungen oder bei vollständiger Gebrauchsunfähigkeit von mehr als zwei Gliedmaßen beträgt die Einmalzahlung 25 632 Euro.

(3) Wird eine Person, bei der die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, bei einer Gewalttat im Ausland getötet, erhalten Hinterbliebene im Sinne von § 38 des Bundesversorgungsgesetzes mit Ausnahme der Verwandten der aufsteigenden Linie sowie Betreuungsunterhaltsberechtigte eine Einmalzahlung. Diese beträgt bei Vollwaisen 2 364 Euro, bei Halbwaisen 1 272 Euro und ansonsten 4 488 Euro. Darüber hinaus haben Hinterbliebene einschließlich der Eltern, deren minderjährige Kinder an den Folgen einer Gewalttat im Ausland verstorben sind, Anspruch auf die notwendigen psychotherapeutischen Maßnahmen. Zu den Überführungs- und Beerdigungskosten wird ein Zuschuss bis zu 1 506 Euro gewährt, soweit nicht Dritte die Kosten übernehmen.

(4) Leistungsansprüche aus anderen öffentlichen oder privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen sind auf die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnen. Hierzu können auch Leistungsansprüche aus Sicherungs- oder Versorgungssystemen des Staates zählen, in dem sich die Gewalttat ereignet hat. Handelt es sich bei der anzurechnenden Leistung um eine laufende Rentenzahlung, so ist der Anrechnung ein Betrag zugrunde zu legen, der der Höhe des zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 erworbenen Anspruchs auf eine Kapitalabfindung entspricht.

(5) Von Ansprüchen nach Absatz 2 sind Geschädigte ausgeschlossen, die es grob fahrlässig unterlassen haben, einen nach den Umständen des Einzelfalles gebotenen Versicherungsschutz zu begründen. Ansprüche nach Absatz 2 sind außerdem ausgeschlossen, wenn bei der geschädigten Person ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 vorliegt.

(6) Hinterbliebene sind von Ansprüchen nach Absatz 3 ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 5 in ihrer Person oder bei der getöteten Person vorliegt.